

Allgemeine Auftrags- und Honorarbedingungen (AAHB)

1. Anwendungsbereich

1.1

Die im Nachfolgenden festgehaltenen allgemeinen Auftrags- und Honorarbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten, wie etwa die Durchführung von Beratungen und Verhandlungen, Verfassung von Verträgen, Erstellung von Gutachten, die Übernahme von Treuhandschaften sowie insbesondere sämtliche Vertretungshandlungen vor Gerichten oder Behörden, welche im Rahmen eines zwischen der Rechtsanwaltskanzlei Dipl.-Ing. Mag. iur. Burghard Götschhofer, Kirchdorfer Straße 9, 4643 Pettenbach, als Auftragnehmer einerseits und einem Auftraggeber andererseits geschlossenen Vertragsverhältnisses durch die Auftragnehmerin erbracht werden.

1.2

Diese Auftragsbedingungen werden, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist, für sämtliche zukünftigen vom Auftraggeber dem Auftragnehmer erteilten Aufträge vereinbart.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

2.1

Der Auftragnehmer erbringt Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AAHB im Einklang mit den für Rechtsanwälte geltenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung.

2.2

Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, den Auftraggeber insoweit zu vertreten, als dies zur Erfüllung des erteilten Auftrages notwendig, zweckentsprechend und zulässig ist. Hierzu ist der Auftragnehmer berechtigt, sich gemäß § 8 Abs 1 RAO gegenüber Gerichten, Behörden und anderen Dritten auf die erteilte Vollmacht zu berufen.

2.3

Über im Rahmen des Auftrags vorgenommene Handlungen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zeitnah summarisch sowie bei ausdrücklicher Aufforderung ausführlich zu berichten.

2.4

Der Auftragnehmer ist über die zeitliche Dauer des Auftragsverhältnisses hinaus nicht verpflichtet, den Auftraggeber über Änderungen der Rechtslage und deren Folgen aufzuklären.

2.5

Gemäß § 19a RAO begehrt der gefertigte Anwalt die Bezahlung der Kosten zu seinen Händen.

Mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung umfasst der Auftrag nicht auch die Beratung und Aufklärung über ökonomische Fragen, wie etwa die wirtschaftlichen Auswirkungen bestimmter Vorhaben, sowie über abgabenrechtliche Problemstellungen.

2.6

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den erteilten Auftrag nach eigenem Ermessen zu erfüllen, insbesondere alle rechtlichen Schritte zu setzen, die zur Erfüllung des Auftrags zweckmäßig sind. Erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Weisung, die mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nicht vereinbar sind, ist der Auftragnehmer nicht verbunden, eine solche Weisung zu befolgen. Erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unzumutbare oder nachteilige Weisungen, trägt er den hieraus entstehenden Nachteil, sofern er vom Auftragnehmer über die Unzumutbarkeit seiner Weisung aufgeklärt wurde.

2.7

Bei Gefahr im Verzug ist der Auftragnehmer berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Auftraggebers geboten erscheint.

2.8

Allenfalls erforderliche elektronische Archivierung von Urkunden (für Firmen- und Grundbuch) erfolgen nur für die Dauer von sieben Jahren, sodass hiernach eine neuerliche Archivierung notwendig ist. Eine längere Archivierung erfolgt nur auf ausdrückliche Weisung des Auftraggebers, welcher die Kosten der Archivierung trägt.

3. Substitution

Der Auftragnehmer kann sich durch einen bei ihm beschäftigten Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen sowie im Falle der Verhinderung von einem anderen Rechtsanwalt oder bei diesem beschäftigten Rechtsanwaltsanwärter ganz oder teilweise vertreten lassen.

4. Mitwirkungspflichten

4.1

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer ohne unnötigen Aufschub sämtliche Auskünfte zu erteilen und Zugang zu sämtlichen Unterlagen oder sonstigen Beweismitteln zu verschaffen, welche nach dem Ermessen des Auftragnehmers für die Erfüllung des Auftrages von Bedeutung sein könnten. Die Richtigkeit der Auskünfte und der bereitgestellten Beweismittel sind vom Auftragnehmer nicht zu prüfen.

4.2

Treten im Laufe des Auftragsverhältnisses Änderungen von Umständen, die für den erteilten Auftrag bedeutsam sein könnten, ein, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer solche Änderungen ohne unnötigen Aufschub anzuzeigen.

5. Verschwiegenheitspflicht

5.1

Der Auftragnehmer hat im Rahmen seiner Verpflichtungen über alle ihm anvertrauten oder seinen Mitarbeitern im Rahmen deren beruflicher Eigenschaft bekanntgewordene Umstände

Verschwiegenheit zu bewahren, kann jedoch sämtliche seiner Mitarbeiter zur Bearbeitung von Angelegenheiten heranziehen, wenn diese selbst gesetzlich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

5.2

Der Auftragnehmer ist von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Verfolgung seiner eigenen Ansprüche erforderlich ist.

6. Beendigung des Auftragsverhältnisses

6.1

Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer sind berechtigt, das Auftragsverhältnis fristlos und ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu kündigen.

6.2

Kündigt der Auftraggeber das Auftragsverhältnis, wird der Auftragnehmer für weitere 14 Tage alle Handlungen vornehmen, die zwingend notwendig sind, um den Auftraggeber vor vorhersehbaren Rechtsnachteilen zu bewahren, sofern der Auftraggeber nicht zu erkennen gibt, dass er auch diese Tätigkeiten nicht mehr wünscht.

7. Herausgabepflicht

7.1

Nach Ende des Auftragsverhältnisses hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen dessen Urkunden im Original auszuhändigen, kann jedoch Kopie hiervon aufbewahren.

7.2

Bereits ausgehändigte Schriftstücke oder Kopien solcher sind dem Auftraggeber nur gegen Kostenersatz auszuhändigen.

7.3

Der Auftragnehmer bewahrt Akten für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer, mindestens jedoch für fünf Jahre ab Ende des Auftragsverhältnisses auf. Gegen Kostenersatz kann der Auftraggeber eine längere Aufbewahrung begehren.

7.4

Der Auftraggeber erklärt sich bereits jetzt mit der Vernichtung der Akten samt allfälliger Originalurkunden nach Ende der Aufbewahrungsfrist einverstanden.

8. Honorar

8.1

An Honorar für die Erfüllung des Auftrages verrechnet der Auftragnehmer die nach dem RATG, den vom österreichischen Rechtsanwaltskammertag kundgemachten Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) oder dem NTG geltenden Tarife nach Einzelleistung oder unter Anwendung des Einheitssatzes oder aber einen Stundensatz oder eine Pauschale.

8.2

Mangels besonderer Vereinbarung gilt – außer bei Einschreiten vor Gericht – ein Honorar auf Basis eines angemessenen **Nettostundensatzes in Höhe von € 335,00 zzgl. 20 % Ust. und Barauslagen für die Leistungen des Rechtsanwalts und € 85,00 zzgl. 20 % Ust. und Barauslagen für sonstige Mitarbeiter** der Auftragnehmerin als vereinbart.

8.3

An Reisekosten gebühren dem Auftragnehmer mangels anderweitiger Vereinbarung der jeweilige Stundensatz sowie jedenfalls die Barauslagen für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel in der ersten Klasse oder alternative das amtliche Kilometergeld.

8.4

Bei tarifmäßiger Abrechnung obliegt die Wahl der Verrechnung von Einzelleistungen oder unter Anwendung des Einheitssatzes dem Auftragnehmer.

8.5

Sollte zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrages Leistungen in der Zeit zwischen 20:00 und 7:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen erbracht werden müssen, kann der Auftragnehmer für solche Leistungen das doppelte Honorar begehren.

8.6

Erteilen mehrere Auftraggeber dem Auftragnehmer denselben Auftrag, steht dem Auftragnehmer ein Honorarzuschlag zum Nettohonorar im Ausmaß von 10 % bei zwei Auftraggebern und im Ausmaß von jeweils 5 % für jeden weiteren Auftraggeber, jedoch, sofern nicht anders vereinbart, nicht mehr als insgesamt 50 %, zu. Mehrere Auftraggeber haften für den gesamten Anspruch dem Auftragnehmer zur ungeteilten Hand.

8.7

Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin ferner die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß sowie die notwendigen Barauslagen, wie Spesen oder Gerichtsgebühren, zu ersetzen. Anstelle dessen kann die Auftragnehmerin auch einen pauschalen Barauslagenersatz in Höhe von 3 % des Nettohonorars begehren.

8.8

Vorschreibungen von Gerichts- oder behördlichen Gebühren sowie von sonstigen Barauslagen, wie Rechnung betreffend Drittleistungen, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch zur direkten Begleichung übermitteln.

8.9

Bei Kostenersatz durch den Gegner gebührt dem Auftragnehmer ungeachtet einer sonstigen Honorarvereinbarung zumindest der einbringlich gemachte Betrag des Kostenersatzes.

8.10

Kostenersatzansprüche nach dem vorstehenden Punkt tritt der Auftraggeber hiermit an den Auftragnehmer ab und ist der Auftragnehmer berechtigt, dies dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

8.11

Der Auftragnehmer ist jederzeit, jedenfalls monatlich, berechtigt, Honorarnoten zu legen sowie Vorschüsse auf Honorar und Barauslagen zu verlangen.

8.12

Kostenvoranschläge gelten als unverbindlich (§ 5 Abs 2 KSchG), wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, **da der Umfang der zu erbringenden Leistungen deren Natur nach nicht verlässlich im Voraus abgeschätzt werden kann.**

8.13

Sofern der Auftraggeber Unternehmer ist (§ 1 Abs 1 Z 1 KSchG) ist, gilt eine überreichte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, sofern und soweit gegen sie binnen eines Monats dem Auftragnehmer kein schriftlicher Widerspruch zugeht.

8.14

Bei Zahlungsverzug gebühren dem Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem Basiszinsatz. Darüber hinaus gehende gesetzliche Ansprüche (z.B. § 1333 Abs 2 ABGB) bleiben unberührt.

9. Rechtsschutzversicherungen

9.1

Sofern der Auftraggeber über eine Rechtsschutzversicherung verfügt, hat er dies dem Auftragnehmer unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen sogleich zu Beginn des Auftragsverhältnisses mitzuteilen. Änderungen des Versicherungsverhältnisses sind unverzüglich bekannt zu geben.

9.2

Nimmt der Auftragnehmer eine solche Mitteilung zur Kenntnis oder stellt an den Rechtsschutzversicherer eine Deckungsanfrage oder tritt mit diesem sonst wie in Verbindung, gilt dies nicht als Vereinbarung, den Auftraggeber für das Honorar nicht in Anspruch zu nehmen.

9.3

Der Honoraranspruch des Auftragnehmers ist nicht auf die Leistungen des Rechtsschutzversicherers des Auftraggebers beschränkt, sondern kann der Auftragnehmer auch vom Auftraggeber das gesamte Honorar begehren.

10. Haftung

10.1

Die Haftung des Auftragnehmers für sämtliche Tätigkeiten, wie etwa die Durchführung von Beratungen und Verhandlungen, Verfassung von Verträgen, Erstellung von Gutachten, die Übernahme von Treuhandschaften sowie insbesondere sämtliche Vertretungshandlungen vor Gerichten oder Behörden, durch alle für sie tätigen Personen ist beschränkt auf **€ 400.000,00**. Dies gilt auch bei einer Mehrheit von Geschädigten, wobei diesfalls der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen ist.

10.2

Über den im vorstehenden Punkt genannten Betrag hinaus wird jegliche Haftung ausdrücklich ausgeschlossen, wobei dies auch gegenüber Dritten gilt.

10.3

Ausgeschlossen ist ferner die Haftung von Rechtsanwälten, die nicht mit der Erfüllung des konkreten Auftrages betraut waren.

10.4

Haftet der Auftragnehmer für Personen, die zu ihm in keinem Dienstverhältnis stehen, haftet er nur für allfälliges Auswahlverschulden.

10.5

Der Auftragnehmer haftet nur gegenüber seinem Auftraggeber, nicht aber gegenüber Dritten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Dritte, die mit Leistungen des Auftragnehmers in Berührung geraten, hierauf nachweislich hinzuweisen.

10.6

Die Auftragnehmerin haftet nicht für die Kenntnis ausländischen Rechts.

10.7

Vorstehende Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten gegenüber Unternehmern auch bei grober Fahrlässigkeit, jedenfalls aber bei leichter Fahrlässigkeit.

11. Verjährung/Präklusion

Ansprüche gegen den Auftragnehmer aus welchem Grund auch immer verfallen, wenn sie von einem Unternehmer nicht binnen sechs Monaten oder von einem Verbraucher nicht binnen eines Jahres ab Kenntnis des anspruchsbegründenden Ereignisses respektive des Schadens und des Schädigers gerichtlich geltend gemacht werden. Sie verfallen jedenfalls nach dem Ablauf von fünf Jahren ab dem anspruchsbegründenden Verhalten. Dies gilt nicht für Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

12.1

Das Auftragsverhältnis unterliegt, wie diese AAHB materiellem österreichischem Recht.

12.2

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Linz vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

12.3

Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, seine Ansprüche am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers geltend zu machen.

13. Schlussbestimmungen

13.1

Änderungen oder Ergänzungen dieser AAHB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der Auftraggeber nicht Verbraucher ist.

13.2

Erklärungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber gelten als dem Letztgenannten zugegangen, wenn diese an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene E-Mail- oder Postadresse versandt werden.

13.3

Als schriftlich im Sinne dieser AAHB gilt auch Korrespondenz über E-Mail, nicht aber per WhatsApp oder SMS.

13.4

Mangels ausdrücklicher schriftlicher Weisung ist die Auftragnehmerin nicht verpflichtet, ihre E-Mail zu verschlüsseln, und erklärt der Auftraggeber das damit verbundene Risiko, dass die Korrespondenz für Dritte zugänglich wird, zu kennen.

13.5

Ist eine oder sind mehrere Bestimmungen dieser AAHB oder eines durch diese AAHB geregelten Vertrages unwirksam, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmung hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, jede unwirksame Bestimmung durch eine dieser wirtschaftlich möglichst nahekommenden Regelung zu ersetzen.

Juli 2023